

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche

### Schleswig-Holsteins

Stück 7

Timmendorfer Strand, den 10. August

1944

I N H A L T : 29. Kriegsschäden an kirchlichem Eigentum.

#### Nr. 29. Kriegsschäden an kirchlichem Eigentum.

Timmendorfer Strand, den 26. Juni 1944.

I. Zu den von den Kirchengemeinden zur Beseitigung und Minderung der Kriegsschäden zu treffenden Maßnahmen gehört auch die Anmeldung der Schäden beim Kriegsschädenamt auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1547). Es sind zu unterscheiden: **Sachschäden** und **Nutzungsschäden**. Die Sachschäden wiederum zerfallen in Sachschäden an **beweglichen** Sachen, z.B. Einrichtungsgegenständen, Karteien, Kirchenbüchern, und an **unbeweglichen** Sachen (Grundstücken und Gebäuden). Das Kriegsschädenverfahren wird in allen diesen Fällen erst durch einen Antrag des Geschädigten eingeleitet.

Der Antrag auf Entschädigung ist baldmöglichst nach Eintritt des Schadens vom Kirchenvorstand unter Benutzung der vorgeschriebenen Antragsformulare an den Bürgermeister (Oberbürgermeister) zu richten. Für jedes betroffene Grundstück bzw. Gebäude und für jeden Total- oder Teilschaden von Inventar ist ein besonderer Antrag zu stellen. Es empfiehlt sich, eine Abschrift des Antrags bei den Akten des Kirchenvorstandes zurückzubehalten. Bei **Totalgebäudeschäden** hat der Antrag folgende Bemerkungen zu enthalten: Baujahr und Wert (Abschätzung durch einen Bausachverständigen oder Angabe des Steuereinheitswerts oder des auf den letzten Stand gebrachten Feuerversicherungswerts), eine kurze Beschreibung des Gebäudes (bei Kirchen Angabe der Sitzplätze) möglichst unter Beifügung von Zeichnungen, Photographien usw. und Unterlagen für die Errechnung des Gebäudewerts (Angabe der Baumasse nach Kubikmetern bzw. Masse des umbauten Raumes nach Kubikmetern). Bei **Inventarschäden** sind die einzelnen zerstörten Inventarstücke mit Angabe des Anschaffungsjahres und -werts (beides nötigenfalls geschätzt) anzugeben; diese Liste ist an Hand des Inventarverzeichnisses oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, nach anderen Unterlagen, z.B. Rechnungen, oder, wenn auch diese fehlen, nach dem Gedächtnis aufzustellen. Wertvolle Gegenstände, die von der üblichen schlichten Ausführung abweichen, z.B. Kruzifixe, Gemälde, müssen in ihrem Wert durch nähere Beschreibung, möglichst unter Beifügung von Bildern, einwandfrei zu beurteilen sein.

**Nutzungsschädigung** wird auf besonderen Antrag gewährt für Mehraufwendungen, die aus Anlaß der Vernichtung oder Beschädigung einer Sache erwachsen, z.B. durch Anmietung von Ersatzräumen für kirchliche Arbeit oder für die Unterbringung des Pastors, und wegen ausfallender Einnahmen, z.B. Einnahmeausfälle aus vermieteten Pastoraten. Die Nutzungsentschädigungsregelung umfaßt den Zeitraum bis zur Gewährung der Sachentschädigung.

Maßgebend für die Höhe der **Sachschadenentschädigung** sind im Falle der Zerstörung oder des Verlustes von Sachen diejenigen Kosten, die bei einer Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung aufgewandt sind oder im Zeitpunkt der Entschädigung aufzuwenden wären. Bei Beschädigung einer Sache sind die für eine sachgemäße

Instandsetzung erforderlichen Kosten der Entschädigung zugrunde zu legen. Ein nach der Instandsetzung verbleibender Minderwert ist neben den Instandsetzungskosten zu berücksichtigen.

Wiederherstellungskosten im Fall der Zerstörung von **Gebäuden** sind die Kosten des Wiederaufbaus, das sind diejenigen Kosten, die zur Errichtung eines für den Geschädigten gleichwertigen Neubaus an der Stelle des zerstörten Gebäudes aufgewendet sind oder im Zeitpunkt der Entschädigung aufzuwenden wären. Als Wiederaufbaukosten gelten auch die Mehrkosten für die Ausführung eines Neubaus an anderer Stelle sowie für Verbesserungen und sonstige Änderungen, soweit baupolizeiliche, feuerpolizeiliche, wohnungshygienische, städtebauliche, ernährungswirtschaftliche oder allgemein wirtschaftliche Gründe, Belange des Denkmalschutzes oder andere Anforderungen im öffentlichen Interesse zu diesen Mehrkosten Anlaß gegeben haben und der Wert des Gebäudes sich hierdurch für den Geschädigten nicht wesentlich erhöht.

Dem Beschädigten wird eine Entschädigung nur dann alsbald gewährt, wenn der Entschädigungsbetrag zur Instandsetzung verwendet werden soll und diese auch möglich und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck wird die Entschädigung alsbald ganz allgemein gewährt, wenn sie den Betrag von 1000,— Reichsmark nicht überschreitet. Nach § 1 der 6. Durchführungsverordnung kann sie neuerdings nach billigem Ermessen der Feststellungsbehörde bis zum Betrage von 3000,— Reichsmark gewährt werden. Auf diese Weise können kleinere Schadenfälle beschleunigt endgültig abgeschlossen werden. Entschädigungen, die den Ersatz von Aufwendungen zur Schadenminderung oder Schadenabwendung darstellen (z.B. Kosten aus Anlaß des Fortschaffens von Gegenständen aus einem brennenden Gebäude, Auslagen aus Anlaß der Bergung von Gegenständen aus einem halbzerstörten Gebäude) werden ebenfalls alsbald ausgezahlt.

In den Fällen, in denen der geltend gemachte Sachschaden den Betrag von 1000,— Reichsmark nicht übersteigt oder in denen Entschädigung für entgangene Einnahmen und laufende zusätzliche Ausgaben bis zu 100,— Reichsmark monatlich oder für einmalige zusätzliche Ausgaben bis zu 1000,— Reichsmark gefordert wird, genügt es, daß die Entscheidung der Feststellungsbehörde formlos bekannt gegeben wird.

Die Feststellungsbehörde kann, auch wenn ein Antrag nicht vorliegt, „Ersatzleistung in Natur“ anordnen. Das wird geschehen, wenn ein öffentliches Interesse an der raschen Wiederherstellung vorliegt. Vielfach werden die sogenannten Serienschäden (z.B. Fenster- und Dachschäden, Aufräumungsarbeiten) durch Ersatzleistung in Natur behoben werden. Nach Beendigung einer Ersatzleistung in Natur, wegen deren Ausführung sich die Gemeinde oder die von der Feststellungsbehörde sonst beauftragte Stelle mit dem Geschädigten wohl vorher ins Benehmen gesetzt haben wird, ist darauf zu achten, daß kein Minderwert verblieben ist, der durch eine zusätzliche Entschädigung in Geld auszugleichen

chen wäre (§ 21 KSSchVO.). Die Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt alsbald. Die Frist von drei Monaten, innerhalb deren ein Beteiligter bei Ersatzleistungen in Natur nach § 21 Abs. 1 KSSchVO. das Feststellungsverfahren beantragen kann (darüber, daß der erlittene Schaden durch die Ersatzleistung in Natur ausgeglichen ist, oder, durch erhebliche Unterschiede zwischen dem Wert der Ersatzleistung und der Höhe des Schadens bestehen, über den Wertunterschied), beginnt mit dem Tage, an dem ihm eine Mitteilung der Feststellungsbehörde zugeht, daß die Ersatzleistung in Natur geschlossen ist, oder daß eine entsprechende ortsübliche Bekanntmachung erfolgt (§ 8 der 6. Durchführungs- und Erg.-V.).

In den anderen (größeren) Fällen, z. B. in den hier besonders interessierenden Fällen einer völligen Zerstörung oder einer schweren Beschädigung eines Gebäudes, das z. Zt. nicht wieder aufgebaut oder wieder hergerichtet werden kann, bleibt der Entschädigungszeitpunkt einstweilen vorbehalten. Die alsbaldige Auszahlung der Entschädigung dürfte in solchen Fällen nicht einmal im Interesse des Geschädigten liegen, da z. Zt. nicht abzusehen ist, welche Kosten der spätere Wiederaufbau oder die spätere Herstellung wirklich verursachen werden. In derartigen Fällen, in denen die späteren Wiederbeschaffungs-, Wiederherstellungs- und Wiederinstandsetzungskosten für die Höhe der Entschädigung von Einfluß sind, muß daher die Entscheidung ausgesetzt werden, wenn der Geschädigte es beantragt. Die Feststellungsbehörde kann in diesen Fällen aber auch von Amts wegen das Verfahren aussetzen, sie hat in diesen Fällen einen „Vorbescheid“ zu erlassen, in dem sie gleichzeitig die Ersatzpflicht des Reiches für den Kriegsschaden dem Grunde nach ausspricht (§ 20 KSSchVO.).

Wenn es in dem einen oder dem anderen Falle vorerst nur zu einer behelfsmäßigen Lösung gekommen ist, ist eine Entschädigung nur für das jetzt Geschaffene zu gewähren (sofern sie nicht durch „Ersatzleistung in Natur“ erfolgt ist); späterhin, wenn die Behelfslösung durch eine endgültige ersetzt werden kann, muß dann weitere Entschädigung für die endgültige Herstellung gewährt werden.

Wir empfehlen, in den betreffenden Fällen darauf zu sehen, daß dem Kirchenvorstand, evtl. auf eigenen Antrag, ein „Vorbescheid“ zugeht, in dem die Ersatzpflicht des Reiches für den Kriegsschaden dem Grunde nach ausgesprochen ist.

Die Leitung aller zur Beseitigung der durch feindliche Luftangriffe eingetretenen Bomben- und Brandschäden zu ergreifenden Sofortmaßnahmen obliegt in Stadtgemeinden den Bürgermeistern, in Landgemeinden den Landräten. Wird auf den Entschädigungsantrag Ersatz in Natur gewährt, so wird von Reichs wegen die Ersatzsache geliefert bzw. von Reichs wegen und durch die von den zuständigen staatlichen Behörden bestellten Unternehmer der Schaden beseitigt. Wird auf den Entschädigungsantrag eine Geldentschädigung gewährt, so hat der Geschädigte selbst bzw. durch von ihm bestellte Unternehmer auf eigene Kosten aus den Mitteln der Geldentschädigung den Schaden zu beseitigen.

II. Nach jeder Zerstörung oder Beschädigung von kirchlichen Gebäuden durch feindliche Luftangriffe ist dem Landeskirchenamt umgehend nach nachstehendem Muster zu berichten:

**Uebersicht**

über die Beschädigung kirchlicher Gebäude durch feindliche Luftangriffe.

Bezeichnung der Gebäude	O r t	Zeitpunkt des Luftangriffs	Art der Beschädigung		Sonstige Bemerkungen
			Totalverlust	Beschädigung schwer   leicht	

1. Kirchen, Kapellen, Friedhofskapellen.
2. Pfarrhäuser.
3. Sonstige kirchliche Gebäude (Gemeindepflegestationen, Kindergärten usw.).

Nach einer Anregung des Konservators der Kunstdenkmäler in Berlin empfiehlt sich die Verwendung folgender Bezeichnungen:

„völlig zerstört“ (nur bei vollständiger Zertrümmerung oder so weitgehender Beschädigung eines Gebäudes, daß eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes unmöglich erscheint);

„völlig ausgebrannt“ (wenn die Umfassungsmauern im wesentlichen noch stehen, die Decken aber durch Brand vernichtet oder so stark beschädigt sind, daß sie ersetzt werden müssen)

„teilweise zerstört“  
 „teilweise ausgebrannt“  
 „Gewölbeschäden“  
 „Mauerschäden“  
 „Teilschäden“

} unter Angabe der betreffenden Teile

Es soll ferner angegeben werden, ob die Benutzung des Gebäudes im ganzen oder beschränkt — namentlich seiner Bestimmung entsprechend — noch wirtschaftlich und zumutbar ist, ob die Benutzbarkeit durch kleine unter die Sofortmaßnahmen fallende Instandsetzungen wiederhergestellt werden kann, ob die Benutzbarkeit durch größere Instandsetzungsarbeiten wieder herbeigeführt werden kann, oder ob die Möglichkeit der Instandsetzung unwahrscheinlich ist.

Im übrigen ist der Schaden in Stichworten zu beschreiben; z. B. Dach abgedeckt, Fensterscheiben zertrümmert.

Zu berichten sind dem Landeskirchenamt auch die Vernichtung oder Beschädigung von Einrichtungsgegenständen in Kirchen (besonders von Altären, Kanzeln, Orgeln, Glocken), namentlich, wenn die Gegenstände unter Denkmalschutz stehen und die Beschädigung von solchen Grabdenkmälern auf Friedhöfen, die unter Denkmalschutz stehen, sowie die Zerstörung oder Beschädigung von Kirchenbüchern, wobei anzugeben ist, ob Duplikate oder Photographien der zerstörten Bücher erhalten geblieben sind. Bei völliger oder nahezu völliger Vernichtung des Gebäudes mit seiner Einrichtung bedarf es nicht der Angabe der einzelnen vernichteten Gegenstände. Vielmehr sind in diesem Fall diejenigen Gegenstände von besonderem Wert oder von besonderer Bedeutung anzuführen, die gerettet werden konnten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

I. V.: Bührke

Nr. 3915 (Dez. I)

**Personalien**

Eingeführt:

am 2. Juli 1944 der Pastor Hans Matthiessen, bisher in Sahms, als Landessuperintendent für Lauenburg und als Pastor der 1. Pfarrstelle in Ratzeburg.